

Ausschreibung eines externen Dienstleisters für das Radleasing der NVBW

Bieterinformation Nr. 01 vom 28.01.2025

An die Vergabestelle sind folgende Fragen gerichtet worden. Die Antworten der Vergabestelle finden Sie direkt nach jeder Frage:

Frage 1:

[...] haben wir festgestellt, dass weder die Angabe des kalkulierten Restwerts vorgesehen ist, noch keine Angaben zum Übernahmepreis gemacht werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen, erläutern wir Ihnen nachfolgend die Begriffe "kalkulierter Restwert" und "Übernahmepreis" sowie deren Bedeutung im Kontext des Dienstradleasingmodells:

Kalkulierter (Kalk.) Restwert: Das in Deutschland etablierte Dienstradleasingmodell ist das sogenannte "Teilamortisationsmodell mit Andienungsrecht des Leasinggebers". Hierbei decken die Leasingraten, die der Leasingnehmer über die Laufzeit zahlt, die Kosten für das Leasingobjekt nicht vollständig ab. Somit bleibt am Ende der Leasinglaufzeit immer eine offene Restforderung des Leasinggebers bestehen, der sogenannte "kalkulierte Restwert". Der Kalk. Restwert ist eine interne kalkulatorische Größe der Leasingbank, die anhand des tatsächlichen Kaufpreises berechnet wird. Die Höhe des kalkulatorischen Restwertes hat Einfluss auf die Höhe des Leasingfaktors. Marktüblich ist ein kalkulatorischer Restwert von 10%. Bei einem Kalk. Restwert von 10%, decken die Leasingraten die Kosten für das Leasingobjekt zu 90% ab. Höhere Restwerte ermöglichen die Darstellung sehr niedriger Leasingfaktoren und führen dazu, dass eine Übernahme zum Leasinglaufzeitende, auf Grund des sehr hohen Übernahmepreises, unattraktiv wird.

Übernahmepreis zum Ende der Leasinglaufzeit: Der Übernahmepreis ist der Preis, zu dem einem Mitarbeiter das Dienstrad nach Ablauf des jeweiligen Einzelleasingvertrags angeboten wird. In der Regel sagen alle Anbieter zu, dass sie beim Verkauf des Dienstrads an den Mitarbeiter die Versteuerung des geldwerten Vorteils nach §37 b EstG übernehmen und dem Arbeitgeber hierzu eine Bestätigung zukommen lassen. Da es sich hier um steuerliche Aufwendungen handelt, werden diese, genau wie der geldwerte Vorteil anhand der UVP des Leasingobjektes berechnet! Der Übernahmepreis des Dienstrads setzt sich dementsprechend aus dem Kalk. Restwert, der Versteuerung des geldwerten Vorteils und der gesetzlich vorgeschriebenen Gewinnabsicht zusammen. Aus steuerlichen Gründen darf dieser Preis nicht im Vorfeld vertraglich vereinbart werden, damit es sich nicht um eine verdeckte Finanzierung handelt.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf die fehlende Vorgabe des Kalk. Restwerts hinweisen.

Wird der Kalk. Restwert im Rahmen des Preisblattes nicht fest vorgegeben, ist die Vergleichbarkeit des preislichen Angebots nicht gewährleistet und somit eine Verzerrung innerhalb der Angebote gegeben. [...]

Um eine Vergleichbarkeit der preislichen Angebote gemäß 97 GWB herzustellen, bedarf es neben der Vorgabe eines Kalk. Restwerts der Vorgabe des zu erwartenden Übernahme-preises zum Ende der Leasinglaufzeit. Bei einem Kalk. Restwert von 10% ist ein Übernahme-preis von 17% vom UVP marktüblich.

[...], fordern wir Sie deshalb dazu auf folgende Anpassungen am Preisblatt vorzunehmen

- Vorgabe eines Kalk. Restwerts. Marktüblich ist ein Kalk. Restwert von 10%.
- Aus steuerlichen Gründen darf der Übernahme-preis zwar nicht im Vorfeld vertraglich vereinbart werden, damit es sich nicht um eine verdeckte Finanzierung handelt.

Wir fordern Sie allerdings dazu auf, den "zu erwartenden Übernahme-preis" mit 17% vorzugeben oder alternativ den "zu erwartenden Übernahme-preis" informativ abzufragen und ergänzend darzustellen, wo der "zu erwartenden Übernahme-preis" anzugeben ist. [...]

Antwort:

Der Auftraggeber kann den Ausführungen folgen:

Wir fordern die Bieter daher – im obigen Sinne – dazu auf, den kalkulierten Restwert von 10 % und den zu erwartenden Übernahme-preis am Ende der Leasingzeit auf 17% des UVP einzuhalten.

Frage 2:

In Anlage 1, Ausschr. Radleasing NVBW LB v7 unter Punkt 2.5 Vertragsbedingungen geben Sie an, dass **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter** nicht akzeptiert werden und zum Ausschluss führen.

Um die komplexen Strukturen des Dienstradleasings vollständig abzubilden, stellen die Dienst-leister ein umfangreiches, aufeinander abgestimmtes Vertragswerk zur Verfügung. Diese aus Leasing-Rahmenvertrag und Dienstleistungsvertrag bestehenden Unterlagen, können in manchen Punkten nach Ihren Wünschen durch Zusatzvereinbarungen angepasst werden, müssen aber zwingend als Vertragsbestandteil anerkannt werden, da ein Finanzdienst-leistungsinstitut nicht ohne die eigenen AGB arbeiten oder Verträge abschließen kann.

Das Anerkennen dieser AGB ist allgemein hin marktüblich im Dienstradleasing. Wir bitten um Bestätigung, dass die eigenen Vertragswerke, AGB's, ALB's und Versicherungsbedingungen enthalten dürfen und diese bei Vertragsunterzeichnung zum Tragen kommen, sofern diese nicht den Vergabeunterlagen widersprechen.

Antwort:

Ja, die Bieter können eigene Vertragswerke AGB, ALB und Versicherungsbedingungen zur Anwendung bringen.

Die Bedingungen dieser Unterlagen dürfen den NVBW-Vergabeunterlagen jedoch keinesfalls nicht widersprechen oder die geforderten Leistungen einschränken.

Fragen 3-10

Frage:

Unter Teil A: **Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung** Ziffer 3.4 c) Preis-Leistungsverhältnis von Inspektionen bewerten Sie die Leistung der Inspektion. Dabei können 2 Wertungspunkte erreicht werden, wenn die Wertgrenze, bis zu der die Inspektionsdienstleistung und die Kosten der ersetzten Teile für die nutzende Person kostenlos ist, entfällt. Gleichzeitig fordern Sie mindestens eine jährliche Inspektion.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Inspektion ohne Wertgrenze in der Praxis nicht umsetzbar und nicht marktüblich ist. Die Kosten für eine Inspektion hängen stark von der Nutzung, dem Zustand des Rades und den eventuell benötigten Ersatzteilen ab. Ohne eine klare Wertgrenze können die entstehenden Kosten sehr hoch und schwer kalkulierbar werden. Zudem würde es den Mitarbeitenden ermöglichen, jeden Monat eine Inspektion durchführen zu lassen. Allerdings ist es bei einem Fullservice-Modell, das neben Inspektionen auch Verschleißreparaturen abdeckt, durchaus möglich, auf eine Wertgrenze in Bezug auf Verschleißreparaturen zu verzichten. In diesem Fall sind alle anfallenden Kosten über den Service abgedeckt, was eine einfache und transparente Lösung für alle Beteiligten bietet.

Können Sie daher bestätigen, dass die Forderung nach einer entfallenden Wertgrenze im Rahmen eines Fullservice-Modells erfüllt werden kann, während bei einer reinen Inspektionsleistung eine Wertgrenze weiterhin zulässig ist und somit die 2 Wertungspunkte erreicht werden?

Antwort:

Eine Inspektion muss einmal im Jahr durchgeführt werden.

Das Ersetzen von Verschleißteilen und die Verschleißteile selbst gehören zu den Inspektionskosten. Dies gilt unabhängig von der Wertgrenze.

Bei 3.4 c) entspricht der 3. Spiegelpunkt dem Fullservice-Modell

Frage:

Unter Teil B: Leistungsbeschreibung Ziffer 6.1 **Inhaltliche Mindestanforderungen** schließen Sie das Andienungsrecht aus. Auftragnehmer, Bieter, Leasinggeber oder Dritte haben gegenüber der NVBW kein Andienungsrecht hinsichtlich der Fahrräder nach Ablauf der Leasinglaufzeit.

Entgegen der Kaufoption, die nicht vertraglich zugesagt werden kann, ist das Andienungsrecht ein essenzieller Bestandteil des Dienstradleasingmodells. Üblich ist hier das sogenannte Teilamortisationsmodell mit Andienungsrecht als Geschäftsmodell der Leasinganbieter. In

diesem Modell ist es zwingend erforderlich, dass dem Leasinggeber gegenüber dem Leasingnehmer als Vertragspartner ein Andienungsrecht zusteht. Diese Anforderung resultiert aus den Leasingerlassen, die eine Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums des Leasingobjektes zum Leasinggeber von dort konkretisierten Voraussetzungen abhängig machen.

Um dennoch dem Interesse des Auftraggebers Rechnung zu tragen, nach Vertragsende im Ergebnis keiner Kaufverpflichtung zu unterliegen, wird üblicherweise eine vertragliche Ausgestaltung dahingehend gewählt, dass der Dienstleister (Auftragnehmer) auf Wunsch des Auftraggebers in dessen Rechte und Pflichten aus der Geltendmachung des Andienungsrechtes eintritt und der Auftraggeber daher im Normalfall nicht in den Abwicklungsprozess zum Laufzeitende eingebunden ist.

Wir bitten höflich um Bestätigung, dass diese vertragliche Ausgestaltung den Anforderungen entspricht und dass das Andienungsrecht aus den genannten Gründen nicht ausgeschlossen wird.

Antwort:

Die folgende Klausel in Kap. 6.1. ist nicht gültig:

Kein Andienungsrecht: AN, Bieter, Leasinggeber oder Dritte haben gegenüber der NVBW kein Andienungsrecht hinsichtlich der Fahrräder nach Ablauf der Leasinglaufzeit.

Wir bestätigen hiermit, dass der Dienstleister (Auftragnehmer) auf Wunsch des Auftraggebers in dessen Rechte und Pflichten aus der Geltendmachung des Andienungsrechtes eintritt und der Auftraggeber somit im Normalfall nicht in den Abwicklungsprozess zum Laufzeitende eingebunden wird.

Frage:

Unter Teil B: Leistungsbeschreibung Ziffer 6.1 **Inhaltliche Mindestanforderungen** fordern Sie, dass bei der Inspektion zusätzlich ggf. Verschleißteile erneuert und defekte Teile ersetzt werden.

Es ist marktüblich, dass die Verschleißteile entweder über die Vollkaskoversicherung oder ein separates Service-Paket abgedeckt und nicht Teil eines Inspektions-Pakets sind. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass Verschleißreparaturen über die Vollkaskoversicherung oder ein separates Service-Paket abgedeckt sein müssen und dementsprechend im Preisblatt entweder bei der Versicherung oder Inspektion eingepreist werden muss?

Antwort:

Das Ersetzen von Verschleißteilen und die Verschleißteile selbst gehören zu den Inspektionskosten. Dies gilt unabhängig von der Wertgrenze.

Allgemeiner Hinweis: Preisblatt wurde unter dem Punkt Inspektion ergänzt.

Frage:

Gemäß Teil: B Leistungsbeschreibung Ziffer 7. Vertragsbeziehungen kommt es zu folgenden Beziehungen:

- Abschluss eines Rahmen- beziehungsweise Dienstleistungsvertrags zwischen Leasinggeber beziehungsweise einer Bietergemeinschaft und der NVBW als Leasingnehmer für das Leasing der Fahrräder sowie der dazugehörigen Versicherung
- Einzelleasingverträge zwischen Leasinggeber und der NVBW als Leasingnehmer pro geleastes Fahrrad
- Überlassungsverträge für geleaste Fahrräder zwischen der NVBW und ihren Mitarbeitenden.

Üblicherweise stellen Anbieter von Dienstfahrrad-Leasing dem Arbeitgeber zur vertraglichen Regelung der vorgenannten Anforderungen ein umfassendes, aufeinander abgestimmtes Vertragspaket zur Verfügung, das neben dem Dienstleistungsvertrag mit dem Dienstleister einen Leasingrahmenvertrag mit der Leasinggesellschaft und Bestimmungen zu den Versicherungs- sowie Inspektions- bzw. Wartungsleistungen beinhaltet. Gegenstand des Vertragspaketes ist zudem die Bereitstellung eines Muster-Einzel-Leasingvertrages sowie eines Muster-Überlassungsvertrages und unter Umständen die Festlegung des leasingfähigen Zubehörs.

Der bereitgestellte Rahmenvertrag bildet die üblicherweise in Dienstleistungsverträgen enthaltenen Regelungsinhalte auch unter Zusammenschau mit der Leistungsbeschreibung nicht vollständig ab.

Vor dem Hintergrund, dass im offenen Verfahren bereits mit Zuschlagserteilung ein Vertrag zustande kommt, und eine Verhandlungsphase oder der nachgelagerte Abschluss von Verträgen nicht vorgesehen ist, wird höflich um Bestätigung gebeten, dass die Bieter eigene Vertragsunterlagen als spätere Vertragsbestandteile in dem vorgenannten Umfang einreichen dürfen, ohne hierdurch mit ihrem Angebot ausgeschlossen zu werden.

Antwort:

Die Bieter können weitere Vertragsunterlagen, so wie sie unter Ziffer 7 des Teils B der Leistungsbeschreibung genannt sind, einreichen.

Bitte berücksichtigen Sie hierzu auch den Hinweis in Frage 3:

Die Bedingungen dieser Unterlagen dürfen den NVBW-Vergabeunterlagen jedoch keinesfalls nicht widersprechen oder die geforderten Leistungen einschränken.

Frage:

Im Kalkulationsblatt der Anlage 2 müssen die Bieter Preise angeben. Bitte stellen Sie klar, ob die angegebenen Preisklassen der Fahrräder brutto oder netto sind.

Antwort:

Die angegebenen Preisklassen der Fahrräder sind Bruttopreisgrenzen.

Frage:

Gemäß 1.1. Allgemeines, Geltungsbereich der Anlage 1 **AGB** der NVBW werden abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die NVBW ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn die NVBW in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Leistungen vorbehaltlos annehmen. Ebenso unter 2.5 Vertragsbedingungen des Dokuments Ausr. Radleasing NVBW werden allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss.

[..] Dabei ist es marktüblich, dass die Leasinggesellschaften als Anhang zum Leasingrahmenvertrag die Allgemeinen Leasing-Bedingungen formulieren. In diesen werden ergänzend die leasingspezifischen Regelungen getroffen, damit die vertragliche Basis für den Rahmenvertrag vollständig ist.

Dürfen wir daher davon ausgehen, dass mit dem Angebot ein eigener Leasingrahmenvertrag inkl. der Allgemeinen Leasing-Bedingungen sowie ein Dienstleistungsvertrag eingereicht werden dürfen und diese zwischen der NVBW und den Mitgliedern der Bietergemeinschaft mit Zuschlagserteilung zu Stande kommen?

Antwort:

Der Bieter darf mit der Zuschlagserteilung einen eigenen Leasingrahmenvertrag inkl. der Allgemeinen Leasingbedingungen sowie einen Dienstleistungsvertrag einreichen.

Bitte berücksichtigen Sie hierzu auch den Hinweis in Frage 3:

Die Bedingungen dieser Unterlagen dürfen den NVBW-Vergabeunterlagen jedoch keinesfalls nicht widersprechen oder die geforderten Leistungen einschränken.

Frage:

Mit Anlage 2 haben Sie ein Muster des Einzelleasingvertrags eingereicht.

Im Dienstradleasing ist es marktüblich, dass der Einzelleasingvertrag im Online-Portal des Bieters mit Antragsstellung des Mitarbeitenden automatisch generiert wird.

Wir bitten um Bestätigung, dass die Bieter ein eigenes Muster des Einzelleasingvertrags mit Angebotsabgabe einreichen dürfen, welches mit Zuschlag Vertragsbestandteil wird.

Antwort:

Wir gestatten den Bietern einen von Anlage 2 abweichenden Muster-Einzelleasingvertrag zu verwenden. Dieser wird dann mit Zuschlag Vertragsbestandteil.

Bitte berücksichtigen Sie hierzu auch den Hinweis in Frage 3:

Die Bedingungen dieser Unterlagen dürfen den NVBW-Vergabe-unterlagen jedoch keinesfalls nicht widersprechen oder die geforderten Leistungen einschränken.

Frage:

Unter Ziffer 12 Verfahren zum Abschluss von Einzelleasingverträgen des Rahmenvertrags legen Sie eine Reihenfolge für den Vertragsabschlussprozess fest, welche von den Bietern so umgesetzt werden muss.

Da es im Dienstradleasing viele Anbieter mit unterschiedlichen Prozessabläufen gibt, möchten wir nachfragen: Dürfen die Prozessschritte in einer abweichenden Reihenfolge durchgeführt werden, solange alle von Ihnen vorgegebenen Schritte im Prozess vollständig berücksichtigt werden?

Antwort:

Die unter 12.1.3 genannten Prozessschritte auch in einer davon abweichenden Reihenfolge durchgeführt werden, sie müssen aber alle enthalten sein.

Frage:

Gemäß Ziffer 12 des Rahmenvertrags ist für jeden Einzelleasingvertrag ist für die gesamte Dauer des Vertrages eine einzige Rechnung zu stellen.

Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass diese Art der Rechnungsstellung nur dann, wenn keine Störfälle (Austritte etc.) auftreten, für beide Seiten aufwandsarm ist. In der Praxis gibt es jedoch vorzeitige Vertragsbeendigungen, sodass bei jedem Störfall die Fakturierung angepasst werden muss. Es ist marktüblich und unserer Erfahrung nach praktikabler, wenn der Auftragnehmer zum Monatsbeginn eine Sammelrechnung stellt, in der er alle laufenden Einzelleasingverträge zusammenfasst. Anhand der Anlage zur Sammelrechnung kann detailliert nachvollzogen werden, wie sich der Gesamtbetrag zusammensetzt; dort sind nämlich jeweils die Leasing-, Versicherungs- und Servicerate je Einzel-Leasingvertrag einzeln aufgeschlüsselt. Somit kann immer monatsgenau fakturiert werden; etwaige vorzeitige Vertragsbeendigungen aufgrund von Störfällen (Kündigungen etc.) ziehen daher nicht eine Änderung der Einzelrechnung nach sich, sodass der Verwaltungsaufwand für beide Seiten geringer ist, da keine Gutschriften anfallen.

Wir bitten um Bestätigung, dass dieses Vorgehen im Sinne des Auftraggebers ist.

Antwort:

Die monatliche Erstellung einer **Sammelrechnung**, in der die Leasing-, Versicherungs- und Serviceraten je Einzel-Leasingvertrag einzeln aufgeschlüsselt sind, wird ausdrücklich gestattet.

Frage:

In Anlage 2 Kalkulationsblatt fordern Sie die Angabe der Versicherungsprämie im Monat, brutto für verschiedene Preisspannen.

Unsere Versicherungsbeiträge richten sich ebenfalls nach dem Preis des Rades, jedoch gestaltet sich unsere Preisstaffelung nicht identisch mit Ihrem Preisblatt, insofern dass teilweise mehrere Versicherungsprämien in Ihre abgefragten Preisstaffelungen fallen.

Vor diesem Hintergrund und um eine einheitliche Darstellung der Preise sowie die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen, bitten wir um Mitteilung, wie Sie die Eintragung der jeweiligen Versicherungsbeiträge wünschen

Antwort:

Die Preisangaben sind leider so vorgegeben und dann auch verbindlich. Entweder es wird ein kalkulatorisches Risiko eingepreist oder es wird jeweils der höhere Wert verbindlich zugesagt.

Information:

Wir verlängern aufgrund der zahlreichen Fragen die Abgabefrist um eine Woche:

3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote

Das Angebot muss **nunmehr** vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

Mittwoch, 12.02.2025, 12:00 Uhr

in elektronischer Form bei der

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

Vergabestelle

auf dem Portal von **DTVP** unter **www.dtvp.de** mit angegebener Nummer vorliegen.

[..]

3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten diese Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das **Portal** darauf hinzuweisen.

Fragen zum Angebot müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum

Dienstag, 04.02.2025, 12:00 Uhr

auf dem Portal von **DTVP** unter **www.dtvp.de** unter angegebener Nummer eingereicht werden.